

Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt und für den Umgang
mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
für die Christuskirchengemeinde Olfen



April 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele, Umfang und Vorgehen	6
1.1	Ziele und Umfang des ISgsG	6
1.2	Vorgehensweise bei der Erstellung des ISgsG.....	7
2	Leitbild	9
3	Potenzial- und Risikoanalyse	11
4	Primärprävention	12
4.1	Verhaltenskodex - Wie gehen wir miteinander um?	12
4.2	Konzepte zur sexuellen Bildung	14
5	Personal.....	16
5.1	Erweiterte Führungszeugnisse	16
5.2	Selbstverpflichtungserklärungen	17
5.3	Stellenausschreibungen und Einstellungsgespräche	17
5.4	Meldepflicht	18
5.5	Präventionsschulungen für Mitarbeitende	18
5.6	Konsequenzen bei Verstößen gegen das Schutzkonzept.....	19
6	Intervention und Hilfe	20
6.1	Beschwerdemanagement	20
6.2	Notfallplan bei sexueller Gewalt durch Mitarbeitende	22
6.3	Ansprechpartner	25
7	Evaluation.....	28

Vorwort

Jeder einzelne Mensch besitzt als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde. Dies hat sich daher auch in den Angeboten und Einrichtungen im kirchlichen Bereich widerzuspiegeln und in einer Kultur der Achtsamkeit des Respekts und der Wertschätzung auszuzeichnen. Im besonders scharfen Gegensatz zu diesem Anliegen steht es, wenn Menschen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind.

Sie halten den aktuellen Stand des Schutzkonzepts für unsere Gemeinde in Händen. Mit diesem Schutzkonzept wollen wir dazu beitragen, dass alle Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt geschützt und ihre Würde bewahrt wird. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche aber auch für andere „Schutzbefohlene“, d.h. hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen), z.B. behinderte Menschen aber auch alle, die seelsorglich betreut werden und letztlich auch für Mitarbeitende.

Kindern und Jugendlichen sowie sonstigen Schutzbefohlenen in unserer Gemeinde den notwendigen Schutzraum zu bieten, setzt die Sensibilisierung und Information aller, sowohl haupt- wie ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden voraus. Ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sogar straffälligen Handlungen ist auch aufgrund der verletzenden Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich geboten.

Mit diesem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wollen wir in unserer Fürsorge gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen einen weiteren wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sie

in unserer Kirchengemeinde einen geschützten Raum finden, sich frei und sicher in den Räumlichkeiten bei Angeboten der Gemeinde, ebenso wie unterwegs und auf Ausflügen und Fahrten bewegen und unsere Kirche mitgestalten können.

Ich danke allen, die bei der Entwicklung des Schutzkonzepts mitgewirkt haben. Hierbei gilt mein besonderer Dank Frau Gudrun Schlaphorst, Jugendpresbyterin unserer Kirchengemeinde, Frau Nicole Funke Jugendmitarbeiterin in der Jugendeinrichtung Gaudium, Frau Viola Langenberger von der Arbeitsstelle Prävention der evangelischen Kirchenkreise Münster und Tecklenburg sowie Frau Barbara Borchard vom Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld. Ferner danke ich allen Mitarbeitenden, die sich in dem zweijährigen Prozess seiner Erstellung offen mit dieser schwierigen Thematik in ihren Arbeitsbereichen auseinandergesetzt und hilfreiche Hinweise gegeben haben.

Gleichwohl ist mir bewusst, dass der Schutz gegen sexualisierte Gewalt nicht mit der Erstellung eines Konzepts erledigt ist. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, der mit dem Druck dieser Broschüre nicht abgeschlossen ist. Das Konzept muss leben und den sich ständig wandelnden Gegebenheiten angepasst werden. Mir ist auch bewusst, dass das Konzept noch Lücken hat und sich in der Praxis beweisen muss. Für kritische Rückmeldungen bin ich dankbar und bitte ganz ausdrücklich darum.

Pfarrer Thorsten Melchert

1 Ziele, Umfang und Vorgehen

1.1 Ziele und Umfang des ISgsG

Die Regelungen des Institutionellen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt ISgsG der Christuskirchengemeinde Olfen sind von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Christuskirchengemeinde einzuhalten, Geltungsbereich sind die Räumlichkeiten, Gruppen und Angebote der Gemeinde.

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jegliche Form von Gewalt, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezieht oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätigkeiten geschehen.

Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten grundsätzlich unerwünscht. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist. Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.¹

¹ Vgl. [Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt](#) vom 18. November 2020 (KGsG)

1.2 Vorgehensweise bei der Erstellung des ISgsG

Das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ der Evangelischen Kirche von Westfalen, beschlossen auf der Landessynode vom 18. November 2020, verpflichtet Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen unter anderem dazu, Schutzkonzepte zu erstellen und Mitarbeitende flächendeckend zu schulen.

Auf der Sommersynode 2022 im Kirchenkreis Münster wurde beschlossen, dass die Schutzkonzepte in den Gemeinden bis zum 31.12.2023 erstellt werden sollen. Mit Beschluss vom 26.01.2022 hat das Presbyterium den AK Jugend mit der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzepts für die gesamte Kirchengemeinde unter Anleitung einer Fachkraft des Kirchenkreises beauftragt. Die Mitglieder des AK Jugend haben im Folgenden Schulungen des Kirchenkreises und des Kreis Coesfeld absolviert.

Die Projektgruppe (AK Jugend) hat bis Ende 2022 Potenzial- und Risikoanalysen mit den Gemeindegruppen durchgeführt. Parallel wurden erweiterten Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen für Haupt- und Ehrenamtliche, soweit noch nicht erfolgt, eingeholt.

In 2023 wurde das Schutzkonzept mit den Bausteinen Primärprävention (Verhaltenskodizes, Konzepte zur sexuellen Bildung), Intervention und Hilfe (Beschwerdeverfahren, Notfallplan), Personalauswahl, Verankerung im Leitbild und Schulungskonzept für alle Mitarbeitenden entwickelt und vom Presbyterium beschlossen.

Anfang 2024 beauftragte das Presbyterium den AK Jugend damit, das Konzept zu kommunizieren und in die Organisation zu überführen, die Mitarbeitenden zu schulen, sowie das Konzept weiterzuentwickeln, d.h. die bestehenden Lücken zu schließen und Erfahrungen einfließen zu

lassen. Das Presbyterium wird regelmäßig informiert, ebenso die Mitarbeitendenrunde.

Mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept gegen Sexualisierte Gewalt der Christuskirchengemeinde Olfen wird ein wesentlicher Teil dieses Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde umgesetzt.

Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und angepasst. Verantwortlichkeiten und Überprüfungs frequenz sind im Schutzkonzept festgelegt.

2 Leitbild

Ausgangspunkt jeder kirchlichen Arbeit ist das christliche Menschenbild. Dieses versteht den Menschen als von Gott gewollt und geschaffen und von ihm mit Begabungen ausgestattet. Jeder einzelne Mensch besitzt als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde. Daher müssen Angebote und Einrichtungen im kirchlichen und diakonischen Bereich dies widerspiegeln und sich durch eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung auszeichnen. Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Menschen im Wirkungskreis der Kirche- insbesondere Kinder sowie jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene – mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.²

Aus diesem Grundverständnis heraus macht die Christuskirchengemeinde allen Menschen Angebote im Rahmen ihrer Mission der Verkündigung und diakonischen Arbeit, bei denen sie unabhängig von kulturellen und religiösen Milieus, sozialen Zugehörigkeiten oder sexueller Orientierung vorbehaltlos und voraussetzungslos willkommen sind und ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können.

Für keine Form sexualisierter Gewalt³ und für kein Handeln, das Menschen missbraucht, gibt es nach christlich-biblischem Verständnis eine Legitimation oder Rechtfertigung. Eine Orientierung an biblischen

² Vgl. auch <https://www.ekd.de/Missbrauch-Grenzen-achten-Sicheren-Ort geben-24571.htm>

³ Zur Definition sexualisierter Gewalt vgl.
https://www.ekd.de/allgemeine_informationen.htm

Gottes- und Menschenbildern macht im Gegenteil deutlich, dass diese Form der Grenzverletzung im Gegensatz zu dem steht, was Gott nach biblischem Verständnis für Menschen will.

Biblische Texte schildern in erschreckend realistischer Weise: Menschen handeln nicht immer konstruktiv und lebensdienlich, sie können durch Gewaltanwendung Leben gefährden und zerstören. Die biblischen Texte bezeugen menschliche Realität und sind zugleich Zeugnis des Versuchs ihrer Überwindung. Sexualisierte Gewalt wird in der Bibel öffentlich gemacht. Biblische Rechtstexte zeigen, dass Verdrängen und Verschweigen nicht zugelassen werden. Vielmehr bedarf es verstärkter Aufmerksamkeit und Anstrengung, Leben zu erhalten, allen lebenszerstörenden Tendenzen entgegenzutreten, Ehrfurcht vor dem Leben zu wecken und zum Leben zu ermutigen.

Christliche Ethik fordert dazu auf, die von Gott verliehene menschliche Würde zu achten und zu schützen. Dies gilt für den Einsatz präventiver und intervenierender Maßnahmen. Alle sind aufgefordert, die Würde und das Freiheitsrecht derer wahrzunehmen und zu achten, denen Gewalt angetan wird. Sie ermutigt Menschen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, zur Klage und zum Protest. Aus christlicher Perspektive sind auch Wissende von Gewalt dazu verpflichtet, die Betroffenen solidarisch zu unterstützen, und zur Ermöglichung von Gerechtigkeit beizutragen.

Wenn das Leben trotz der Realität menschlichen Schuldigwerdens gelingen soll, müssen Taten klar erkannt und benannt werden, um dann konstruktiv nach Wegen der Bearbeitung zu suchen. So kann es Menschen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, möglich werden, aus dem Teufelskreis der Gewalt aus- und in ein neues Leben aufzubrechen.

Die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde, aber auch in das Gewaltpotenzial jedes einzelnen Menschen verpflichtet uns zu einem konsequenten Eintreten für die Rechte und das Leben von Menschen und dazu, jedem Menschen und vor allem Schutzbefohlenen Respekt und Achtung entgegenzubringen.

3 Potenzial- und Risikoanalyse

Das Projektteam hat in den Räumlichkeiten und allen Tätigkeitsfeldern der Christuskirchengemeinde, die Kinder und Jugendliche betreffen, Risikoanalysen durchgeführt. Am 26.08.2022 wurde eine Begehung der Örtlichkeiten mit einer externen Beraterin vom Kinderschutzbund durchgeführt. Die Räumlichkeiten wurden sowohl aus Sicht von Schlüsselsituationen als auch aus Tätersicht analysiert. Mögliche institutionelle Risiken für sexualisierte Gewalt und Übergriffe wurden aufgedeckt und Potenziale identifiziert, um, sie abzustellen oder zumindest zu minimieren.

Die Risikoanalyse diente dazu, mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen zu setzen und das Vertrauen in die Institution Kirche zu stärken.

Die Potenzial- und Risikoanalyse wird nach Einführung des Schutzkonzepts in regelmäßigen Abständen wiederholt werden (vgl. 7 Evaluation).

4 Primärprävention

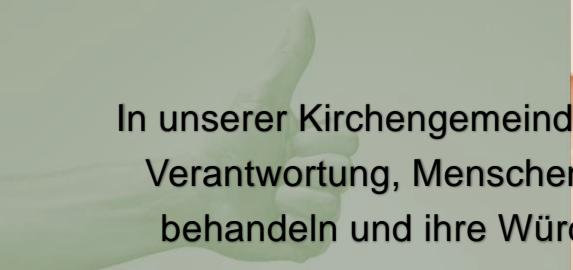
Die Christuskirchengemeinde hat den Anspruch, allen Menschen, die in den Räumen der Christuskirche und des Gemeindehauses an Angeboten der evangelischen Gemeinde teilnehmen, einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich wohl und willkommen fühlen.

Ziel des Schutzkonzepts für die Christuskirchengemeinde ist es, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, Gewalt und Missbrauch in der kirchlichen Gemeinarbeit verhindert.

4.1 Verhaltenskodex - Wie gehen wir miteinander um?

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinde – insbesondere Kinder sowie jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene – mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Deshalb verpflichten sich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Teilnehmenden an Veranstaltungen und Gruppen der evangelischen Christuskirchengemeinde Olfen zur Einhaltung folgender Verhaltensregeln:



In unserer Kirchengemeinde übernehmen wir Verantwortung, Menschen mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen!

So gehen wir miteinander um!

1. Bei uns ist jeder willkommen!

Wir akzeptieren alle Menschen vorbehaltlos, egal woher sie kommen, welcher Religion sie angehören, welche Begabungen sie mitbringen, und wie sie sind.

2. Wir sind nett zueinander!

Wir pflegen einen offenen und freundlichen Umgang miteinander. Unsere Kommunikation in Worten und Gesten ist wertschätzend und zugewandt.

3. Wir lehnen jede Form von Gewalt ab!

Wir bekennen uns deutlich und öffentlich zum Schutz aller Menschen, vor (sexualisierter) Gewalt und tun alles, damit in unserer Gemeinde Gewalt wirksam verhindert wird.

4. Wir achten aufeinander!

Wir nehmen Menschen, insbes. auch Kinder, bewusst wahr und achten auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt und auf Grenzüberschreitungen in Wort oder Tat.

5. Wir respektieren persönliche Grenzen!

Im Miteinander in unserer Gemeinde gehen wir verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um: wir respektieren die Privat- und Intimsphäre aller.

6. Wir gehen respektvoll miteinander um!

Konflikte sprechen wir offen an und bemühen uns, sie in gegenseitigem Einvernehmen und mit Respekt und Rücksichtnahme für verschiedene Standpunkte zu lösen.

7. Wir sind integer und loyal!

Mit uns anvertrauten Informationen gehen wir sensibel um und erzählen sie nicht herum. Wir halten unsere Versprechen.



Das ist nicht ok!

Diskriminierung wegen Religion, Herkunft, sozialer Zugehörigkeit, körperlichen Voraussetzungen oder sexueller Orientierung

Hassrede, üble Nachrede, abwertendes verbales und nonverbales Verhalten, Mobbing und Ausgrenzung, Fake News

Sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen, physische und psychische Gewalt

Gleichgültigkeit gegenüber Ausgrenzung, Vernachlässigung und Gewalt

Ungefragte Körperkontakte, Verletzung der individuellen Privat- und Intimsphäre

Respektlosigkeit, Rücksichtslosigkeit, Intoleranz gegenüber anderen Meinungen und Standpunkten

Clatsch und Tratsch, Indiskretionen, Nicht-Einhalten von Zusagen und Versprechen

4.2 Konzepte zur sexuellen Bildung

Schutz vor sexualisierter Gewalt wird nur dann wirksam sein, wenn Sexualität und sexualisierte Gewalt kein Tabuthema darstellen. Eine Enttabuisierung kann dadurch erreicht werden, dass wir flächendeckend für das Thema sensibilisieren und die Sprachfähigkeit dazu fördern.

Sexualität ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Menschen. Sie ist eingebunden in den gesellschaftlichen Kontext und in dessen Werte- und Moralvorstellungen, in denen jeder einzelne Mensch aufwächst und lebt. Es ist unabdingbar, kultursensibel mit dem gesamten Thema Sexualität umzugehen und sich mit anderen Kulturen und Religionen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auseinanderzusetzen.

Themen und Inhalte Sexueller Bildung sind u.a. Akzeptanz des eigenen Körpers, Wahrnehmung eigener Grenzen und Bedürfnisse, Respekt vor den Grenzen und Bedürfnissen anderer, Entwicklung von Selbstvertrauen und einer eigenen sexuellen Identität, Aufbau und Pflege eines gleichberechtigten Verhältnisses männlicher, weiblicher und diverser Menschen, Umgang mit queeren Menschen, Offenheit, Neugier und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen, Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in den Medien.

Als Bestandteil des Schutzkonzepts werden entsprechende Konzepte zur sexuellen Bildung für die unterschiedlichen Gruppen und Zielgruppen der Gemeinde entwickelt.

Bisher sind folgende Maßnahmen geplant

1. Von Zeit zu Zeit sollen Fachkräfte zu relevanten Themen in die Gemeindegruppen eingeladen bzw. offene Veranstaltungen angeboten werden, z.B. zu folgenden Themen:
 - Selbstbehauptungstrainings, sowie Verteidigungstechniken
 - Genderthematik, Gender-neutrale Sprache
 - queere Jugendliche – wie ansprechen, wie damit umgehen
2. Konzeption von Einheiten für den Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferat:
 - KA3: Kinder stark machen („Nein darf sein“), im Modul „Daniel in der Löwengrube“
 - KA8: sexuelle Identität, queer, Akzeptanz unterschiedlicher Lebensweisen im Modul Ethik

5 Personal

5.1 Erweiterte Führungszeugnisse

Ehrenamtliche, die in rechtsvertretenden Leitungsorganen (hier relevant für Presbyter*innen) mitwirken, müssen gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 KGSSG stets ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Liste der erweiterten Führungszeugnisse der Presbyter*innen wird im Gemeindepfarrbüro geführt.

Das Presbyterium hat für ehrenamtliche Mitarbeitende beschlossen, dass erweiterte Führungszeugnisse von allen Leitungen der Gemeindegruppen und ihren Stellvertretungen sowie von allen Ehrenamtlichen, die in Gruppen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten vorgelegt werden müssen. Eine Liste wird im Gemeindepfarrbüro geführt. Die Gruppenleitungen sind dafür verantwortlich, dass bei Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit das Führungszeugnis von der entsprechenden Person im Gemeindepfarrbüro vorgelegt wird.

Nach fünf Jahren ist von den betroffenen Mitarbeitenden erneut ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und vorzulegen.

Diese Regelung gilt als Mindeststandard. In Bereichen, in denen bereits Fachstandards etabliert sind (wie im OT-Bereich) werden die dortigen Regelungen und Intervalle beibehalten und im Schutzkonzept dokumentiert.

Die Führungszeugnisse unterliegen der Verschwiegenheitserklärung, nur Personen, die eine solche unterschrieben haben, bekommen Zugang zu den Führungszeugnissen. Diese sind im Gemeindepfarrbüro so aufzubewahren, dass nur befugte Personen Zugang haben.

Einmal pro Jahr überprüft die Gemeindesekretär*in anhand der Liste im Gemeindebüro, ob die vorliegenden Führungszeugnisse noch aktuell sind, und informiert die jeweiligen Gruppenleitungen. Diese sind dafür verantwortlich, ggfls. neue Führungszeugnisse einzufordern.

5.2 Selbstverpflichtungserklärungen

Gemäß Beschluss der Kreissynode vom 30.06.2021 sollen alle bestehenden Arbeitsverträge um die Selbstverpflichtungserklärung ergänzt werden. Ebenso unterzeichnen alle Pfarrpersonen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende die Selbstverpflichtungserklärung.

Die Gruppenleitungen sind dafür verantwortlich, dass bei Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung von der entsprechenden Person eingeholt wird.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird insbesondere auch dann genutzt, wenn Menschen bei Projekten und Aktivitäten, etwa Fahrdiensten, kurzfristig für andere einspringen und ein erweitertes Führungszeugnis daher nicht mehr rechtzeitig vorgelegt werden kann.

5.3 Stellenausschreibungen und Einstellungsgespräche

In allen Stellenausschreibungen der Gemeinde wird auf die Bedeutsamkeit eines grenzachtenden Umgangs hingewiesen und über das Vorhandenseins von Schutzkonzepten informiert. In allen Stellenausschreibungen wird mitgeteilt, dass bei Einstellung ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist.

In Bewerbungs- bzw. Einstellungsgesprächen werden der Umgang mit Nähe und Distanz und die damit verbundenen Anforderungen an die Mitarbeitenden thematisiert. Es wird auf die hohe Bedeutung von Prävention und Schutz der sexuellen Selbstbestimmung / Unversehrtheit

von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hingewiesen. Das Schutzkonzept der Gemeinde wird ausgehändigt. Haltungsfragen der Bewerberin oder des Bewerbers gegenüber grenzverletzendem Verhalten beziehungsweise Einstellungen der Bewerbenden in Bezug auf sexualisierte Gewalt sind standardmäßig Bestandteil in Bewerbungsgesprächen.

Für die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen gilt, angepasst an Einsatzbereich und zeitlichen Umfang des freiwilligen Engagements, sinngemäß dasselbe.

5.4 Meldepflicht

Alle Mitarbeitenden werden auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt gemäß §8 KGSSG hingewiesen. Demnach sind sie verpflichtet, begründete Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sowie Verstöße gegen das Abstinenzgebot unverzüglich bei der landeskirchlichen Meldestelle zu melden. Sie haben ebenfalls das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachtsfalles beraten zu lassen. Zuständig für den Hinweis auf die Meldepflicht ist der/die jeweilige Fachvorgesetzte.

Die Kontaktdaten der landeskirchlichen Fachstelle für Prävention und Intervention sowie weiterer interner und externer Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten werden niedrigschwellig zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

5.5 Präventionsschulungen für Mitarbeitende

Für alle haupt- und ehrenamtlich Mitwirkende in der EKvW ist eine Schulung „hinschauen – helfen – handeln - Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt“ verpflichtend.

Inhalte der Schulung sind:

- Sexualisierte Gewalt: Definitionen, Erscheinungsformen, rechtliche Grundlagen
- Reflexion eines angemessenen Nähe- und Distanzverhältnisses
- Grenzen und Grenzverletzung
- Täter:innenstrategien
- Interventionsmöglichkeiten im Verdachtsfall, Handlungsplan,
- Wahrnehmungsblockaden, Dokumentation und Einbezug der Meldestelle
- Hilfe- und Unterstützungsangebot

Am Ende der Veranstaltung wird den Teilnehmenden ein Zertifikat ausgehändigt.

Alle Mitarbeitenden, die haupt- oder ehrenamtlich in Leitungsfunktion (Presbyter, Gruppenleitende) und/oder im direkten (pädagogischen) Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der Gemeinde arbeiten, benötigen eine Basisschulung mit einem Umfang von 7,5 Stunden, zuzüglich Pausen.

Alle anderen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden brauchen eine Grundschulung mit einem Umfang von ca. 3 Stunden.

5.6 Konsequenzen bei Verstößen gegen das Schutzkonzept

Wir erwarten von jedem Mitarbeitenden, haupt- oder ehrenamtlich –, dass er/sie sich mit dem Schutzkonzept auseinandersetzt und die dort beschriebenen Regelungen und Verfahrenswege einhält. Bei Nichtbeachtung des Schutzkonzepts behalten wir uns vor, nach Abwägung und Prüfung im konkreten Einzelfall angemessene Maßnahmen zu ergreifen und im Extremfall von Sanktionierungsmöglichkeiten wie z.B. der Ausübung des Hausrechts bis hin zur Unterstützung arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Gebrauch zu machen.

6 Intervention und Hilfe

6.1 Beschwerdemanagement

Unter Beschwerdemanagement verstehen wir ein Verfahren, das Beschwerewege für alle transparent macht und einen niedrigschwelligen Zugang ermöglicht.

Alle Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie alle anderen Mitglieder der Gemeindegruppen sollten die Möglichkeiten und Wege kennen, Beschwerden und Kritik zu äußern und wissen, wie mit den Beschwerden umgegangen wird und wie eine Rückmeldung erfolgt.

Um sichergehen zu können, dass Beschwerewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, wollen wir eine Kultur schaffen, in der Beschwerden, Kritik und Verbesserungsvorschläge gehört werden und ernst genommen werden und jede/r weiß, an wen sie/er sich mit ihren/seinen Anliegen richten kann. Beschwerdemanagement ist damit ein wichtiger Aspekt der Prävention, der sicherstellt, dass Grenzüberschreitungen frühzeitig benannt und gemeldet werden.

Wenn über das Beschwerdemanagement Hinweise auf sexualisierte Gewalt eingehen, dann müssen die Verantwortlichen daraus sofortige Konsequenzen ziehen (s.u. Notfallplan). Zudem sollen aus dem Fall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gezogen werden.

6.1.1 Worüber kann ich mich beschweren?

Grundsätzlich kann jede/r sich über alle Kritikpunkte beschweren, die ihn/sie so stören, dass ihre/seine Teilnahme in Gruppen oder

Veranstaltungen oder Arbeit erschwert, behindert oder unmöglich gemacht werden, sie/ihn persönlich verletzen oder die Atmosphäre, den Zusammenhalt oder die Zusammenarbeit in einer Gruppe beeinträchtigen.

Beschwerdegründe können darüber hinaus alle Erlebnisse oder Beobachtungen sein, die eine vermutete oder vermeintliche Verletzung des Verhaltenskodex beinhalten.

6.1.2 Bei wem kann ich mich beschweren?

In Gemeindegruppen ist die/der erste Ansprechpartner/in die Gruppenleitung. Diese leitet die Beschwerde im Fall, dass sie sie nicht selber lösen kann, an die Gemeindeleitung weiter.

Beschwerden, die die Kirchengemeinde betreffen, sind der Gemeindeleitung direkt mitzuteilen.

Beschwerden, die Mitarbeitende betreffen, sind dem/der jeweiligen Vorgesetzten oder einer Person aus dem Presbyterium mitzuteilen.

Darüber hinaus gibt es natürlich immer die Möglichkeit, sich bei Beschwerden an eine persönliche Vertrauensperson unter den Mitarbeitenden bzw. dem Presbyterium zu wenden. Diese haben ein offenes Ohr und werden geschult, mit der Beschwerde angemessen und sensibel umzugehen.

6.1.3 Wie ist der Beschwerdeweg?

Wir wünschen uns, dass in unserer Kirchengemeinde eine Atmosphäre herrscht, in der offene Beschwerden möglich und selbstverständlich sind. Auch anonyme Beschwerden sind möglich.

Beschwerden können per E-Mail an die jeweilige Person (s.o.) bzw. an die zentrale Gemeinde-Beschwerdeadresse MS-KG-OLFEN@ekvw.de,

Betreff „Beschwerde“ gerichtet werden. Alternativ kann auch eine schriftliche Beschwerde in den Briefkasten des Gemeindepfarrbüros eingeworfen werden. Die Beschwerden werden dann vom Gemeindepfarrbüro an die Gemeindeleitung weitergeleitet.

Beschwerden können natürlich auch persönlich oder telefonisch an eine Person direkt gerichtet werden.

Zentrale Ansprechpartner sind:

1. Pfr. Thorsten Melchert - Gemeindepfarrer

- Tel. 02595/3879400
- E-Mail: Thorsten.Melchert@ekvw.de

2. Superintendentur – Pfr. Holger Erdmann

- Tel. 0251/ 51028200
- E-Mail: Holger.Erdmann@ekvw.de

6.1.4 Was passiert mit meiner Beschwerde?

Alle Beschwerden werden ernst genommen. Ihnen wird nachgegangen und es gibt in jedem Fall eine Rückmeldung.

6.2 Notfallplan bei sexueller Gewalt durch Mitarbeitende

Der Notfallplan regelt, welche Wege im konkreten (Verdachts-)Fall von sexualisierter Gewalt einzuhalten sind. Hierbei sind drei Szenarien zu unterscheiden:

- Mitarbeitende gegen Schutzbefohlene
- Externe Gewalt (z.B. in der Familie)
- Peer-Gewalt

Hier sind die Maßnahmen bei Fällen von sexualisierter Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde beschrieben.

Bei konkreten und vermuteten Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt im Rahmen von Veranstaltungen und in den Räumlichkeiten der Gemeinde ist nach dem folgenden Notfallplan zu verfahren. Der Notfallplan basiert auf dem Notfallplan für den Kirchenkreis Münster, der auf der Sommersynode am 14.06.2023 beschlossen wurde.

Der Notfallplan ist gemäß §6 KGSSG, Abs. 3, Nr. 8 und ist anwendbar für den Umgang mit

- sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen, bzw. Schutzbefohlenen
- Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeitende

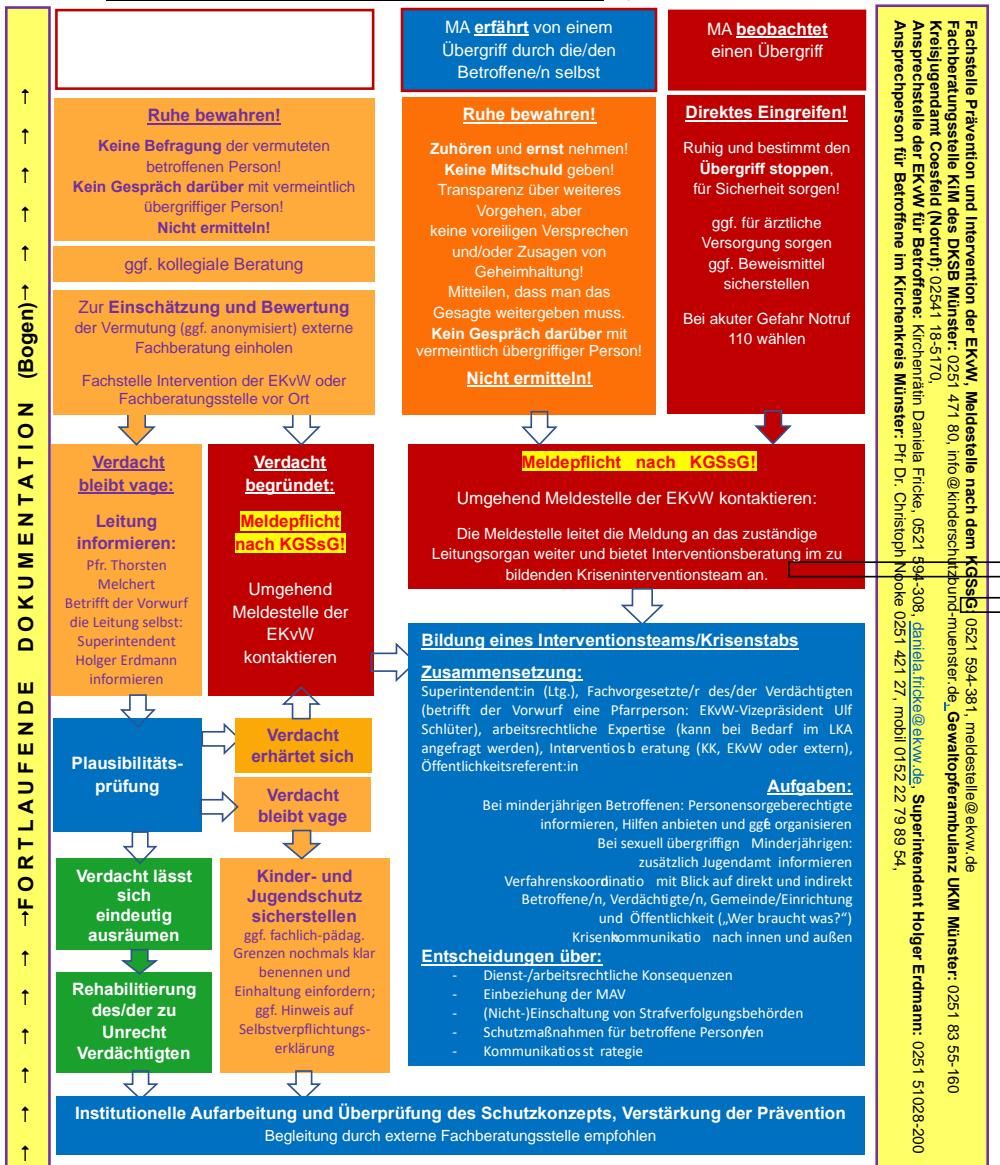
Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht: Alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen Ehrenamtlichen

Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung: Gemeindeleitung – Pfr. Thorsten Melchert als Vorsitzender des Presbyteriums (betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent Holger Erdmann)

Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams: Superintendent:in

Notfallplan gemäß §6 KGSsG, Abs. 3, Nr. 8 für den Umgang mit

- sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen, bzw. Schutzbefohlenen
 - Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeitende oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen Ehrenamtlichen
 - Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung: Gemeinde-, Abteilungs- oder Einrichtungsleitung (ber trifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent:in)
 - Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams: Superintendent:in



6.3 Ansprechpartner

Sobald ein Verdacht gegen eine/n Mitarbeitende/n begründet ist, muss an erster Stelle die Meldestelle der EKvW kontaktiert werden. Sie steht aber auch für Beratung in allen anderen vermuteten oder begründeten Fällen sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Zu detaillierter Beschreibung von Meldepflicht und Beratungsrecht vgl. auch den Interventionsleitfaden der EKvW⁴.

Aktuelle und ausführliche Informationen zu Ansprechpersonen, -stellen und Hilfsmöglichkeiten sind auf der Seite des Kirchenkreises zu finden⁵.

1. *Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW, Meldestelle nach dem KGSSG*
 - Telefon: 0521 594-381
 - E-Mail: meldestelle@ekvw.de
2. *Pfr. Thorsten Melchert - Gemeindepfarrer*
 - Tel. 02595/3879400
 - E-Mail: Thorsten.Melchert@ekvw.de
3. *Superintendentur – Pfr. Holger Erdmann*
 - Tel. 0251/ 51028200
 - E-Mail: Holger.Erdmann@ekvw.de

⁴ https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Interventionsleitfaden_2023_1_02.pdf

⁵ <https://ev-kirchenkreis-muenster.de/arbeitsfelder/beratung-hilfe/ansprechpersonen-sex-gewalt/>

4. Pfr. Dr. Christoph Nooke - Ansprechpartner für den Evangelischen Kirchenkreis Münster

- Tel. 0251/42127
- Mobil: 0152/22798954
- E-Mail: christoph.tobias.nooke@ekvw.de

5. Zentrale Anlaufstelle

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie:

- Tel. (kostenlos und anonym): [0800 5040 112](tel:08005040112)
- E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help
- Internet: www.anlaufstelle.help

6. Externe Anlaufstelle

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“, bundesweit, kostenfrei und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Personen

- Tel. 0800 22 55 530
- Internet: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

7. Weitere Ansprechpartner

- Jugendamt Coesfeld/ Kreis Coesfeld (InsoFa, §8a SGB VIII)
Notfallnummer: 02541-18 5170
- Landesjugendamt NRW/ 0251-59101 (Meldungen)
- Zartbitter Münster 0251-4140555 (Beratung/ Fachberatung/ Therapie/psychosoziale Prozessbegleitung)
- Kinderschutzzambulanz Münster DRK 0251-47180 (Clearing/ Beratung/ Fachberatung/ Therapie)

- Deutscher Kinderschutzbund Münster 0251-47180 und Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld 01573 339 4395 (Beratung/ Fachberatung/ Prävention/ InsoFa)
- Beratungs- und BildungsCentrum Diakonie Münster 0251 490 150 (akute Krisenintervention, Beratung, Therapievermittlung, AnwältInnen, ÄrztInnen, Begleitung)
- Caritas Erziehungsberatungsstelle 02541-72050
- Polizei (Kommissariat Münster ist zuständig für sexualisierte Gewalt)
- Frauen e.V. Beratungsstelle für Mädchen und Frauen ab 12 Jahren bei sexualisierter Gewalt im Kreis Coesfeld 02541-970620
- Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster 0251-34443, www.frauennotruf-muenster.de
- Regionale Schulberatungsstelle
- Gewaltopferambulanz UKM Universitätsklinikum Münster (Röntgenstraße 23, 48149 Münster, 0251-8355151, www.klinikum.uni-muenster.de) (Unbürokratische Hilfe für Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind/ Beratung durch speziell ausgebildete ÄrztInnen/ gerichtsverwertbare Dokumentation/ Spurensicherung bei Straftat)
- Kinderschutzbefragung der Christophorus Kliniken 02541- 89 13095
- Christophorus Kliniken Psychosomatik für Kinder (Südostring 41, 48653 Coesfeld) alternativ: Vestische Klinik Datteln/ oder: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie,- psychosomatik und -psychotherapie (Schmeddingstr. 50, 48149 Münster)
- Bundesweite Beratungsangebote: Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ (0800-2255530, www.hilfeportal-missbrauch.de), Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (0800 116016), Nummer gegen Kummer „Kinder und Jugendtelefon“ (116111 oder 0800-1110333, www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html),

Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“ (0800-1110550, <http://www.nummerwegegenkummer.de/elterntelefon.html>), Telefonseelsorge (0800-1110111 oder 0800-110222, www.telefonseelsorge.de)

- Evangelische Jugend von Westfalen: Offene Jugendarbeit (Björn Langert, bjoern.langert@afj-ekvw.de), Kinder und Jugendfreizeiten (Thorsten Schlueter, thorsten.schlueter@afj-ekvw.de)
- Interne Ansprechperson des Evangelischen Kirchenkreises Münster (Dr. Christoph Nooke, christoph.nooke@apostelkirche-muenster.de) (konkrete oder auch vermutete Verdachtsfälle)
- Multiplikatorinnen Hinschauen-Helfen-handeln Ev. Kirchenkreis Münster (Kathi Franko, kathi.franko@ekvw.de) (Organisation und Durchführung von Präventionsschulungen)
- WEISSE RING e.V. Opfertelefon 116006 www.weisser-ring.de (eigenständige Hilfsorganisation für Kriminalitätsopfer und ihre Familien)
- www.kein-taeter-werden.de

7 Evaluation

Das Schutzkonzept wird regelmäßig evaluiert und erneuert:

- Gesamtes Konzept: beim ersten Mal nach einem Jahr (Ende 2024), dann alle 3 Jahre
- Liste der Ansprechpartner jährlich
- Erweitertes Führungszeugnis s. 5.1

Verantwortlich für die Evaluation ist das Presbyterium. Das Schutzkonzept ist mindestens einmal jährlich auf die Agenda des Presbyteriums zu setzen, um Evaluation bzw. Änderungen zu thematisieren (verantwortlich: Vorsitzende*r des Presbyteriums).